

## **Anhang III - Hintergrundinformationen**

### **Rechtliche und planerische Rahmenbedingungen - Planungsrecht und Ermächtigungsgrundlagen**

#### ***Planungsrechtliche Zulässigkeit im unbeplanten Innenbereich, § 34 BauGB***

Bei der Nutzung von Freiflächen für Solarenergie sind zuvorderst die Städte und Gemeinden als Träger der kommunalen Planungshoheit gefragt, die bauplanungsrechtlichen Bedingungen zu schaffen. Hier sind die Kommunikationswege durch die Stadtplanung, die Investoren, Projektträger und die Stadtverordneten auf einem hohen Frequenzlevel zu halten.

Für die Beurteilung der Zulässigkeit von PV-FFA innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen (unbeplanter Innenbereich), kommt es darauf an, ob sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist (§ 34 Abs. 1 BauGB). Die Eigenart der näheren Umgebung wiederum ist anhand der tatsächlichen Verhältnisse, d.h. insbesondere der bereits vorhandenen Bebauung, zu beurteilen.

Bauplanungsrechtlich sind PV-FFA als gewerbliche Anlagen einzustufen und somit in Gewerbe- und Industriegebieten allgemein zulässig. Kleinere Anlagen können auch in anderen Gebieten als Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO in Betracht, wobei die Eigenart des Gebietes zu beachten ist. Während die Bauweise (§ 22 BauNVO) bei PV-Anlagen keine Rolle spielt, können sich im Hinblick auf die überbaubare Grundstücksfläche aus der Umgebungsbebauung Grenzen in Gestalt faktischer Baulinien ergeben. Die Zulässigkeit von PV-FFA im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB ist nicht ausgeschlossen, wird aber hinsichtlich des allgemeinen Rücksichtnahmegebotes beurteilt.

#### ***Planungsrechtliche Zulässigkeit im Außenbereich, § 35 BauGB***

Die Zulässigkeit eines Vorhabens erfordert eine eingehende Prüfung des jeweiligen Einzelfalls unter Berücksichtigung von Anlagenkonzeption und maßgeblichen Rahmenbedingungen. In Betracht kommen kann eine privilegierte Zulässigkeit als mitgezogene Nutzung zu einem land-/forstwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BauGB, wobei die PV-Anlage für den betreffenden Betrieb dienlich sein muss. Eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird insbesondere im Zusammenhang mit Agri-PV-Konzepten zu erwägen sein.

Ähnliches gilt für die Privilegierung von nur im Außenbereich auszuführenden Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Da PV-Anlagen nicht auf eine Verwirklichung im Außenbereich angewiesen sind, fehlt es an den tatbestandlich vorausgesetzten umgebungsbezogenen Merkmalen. Eine Privilegierung von PV-FFA nach den Anlagen der Erneuerbaren Energien erfassenden § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB scheidet bereits im Ansatz aus, da der Tatbestand ausdrücklich auf die Nutzung von Wind- oder Wasserenergie beschränkt ist und die solare Strahlungsenergie gerade nicht erfasst. Gewisses, wenn auch auf bestimmte Konstellationen beschränktes, Potential für eine privilegierte Zulässigkeit von PV-FFA dürfte § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB in seiner mit dem Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 6) modifizierten Gestalt bieten. Dies gilt zwar nicht für § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a BauGB, der sich unverändert allein auf gebäudegebundene PV-Anlagen in, an oder auf Dach- und Wandflächen bestehender, zulässigerweise genutzter Gebäude bezieht und Freiflächenanlagen dementsprechend nicht umfasst.

Anders gestaltet sich dies jedoch bei dem neuen § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB, mit dem erstmals ein spezifisch auf PV-FFA zugeschnittener Privilegierungstatbestand geschaffen wurde. Dieser erfasst nur Anlagen entlang bestimmter Verkehrswege (Autobahnen und zweigleisige Schienenwege des übergeordneten Netzes). Überdies ist die Privilegierung

räumlich auf einen Bereich von 200 Metern gemessen vom jeweiligen Fahrbahnrand beschränkt.

Zu beachten sind auch die Ziele der Raumordnung, die in den Landesentwicklungs- oder Regionalplänen festgelegt sind (v. a. zum Freiraumverbund bzw. Vorranggebieten Freiraum). Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. In Bezug auf Autobahnen sind überdies auch die (fachrechtlichen) Restriktionen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) zu beachten, namentlich die Anbauverbotszone bis zu einer Entfernung von 40 Metern und das Erfordernis einer Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes bis zu einer Entfernung von 100 Metern (§ 9 FStrG).

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 6. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) wurde in § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB ein weiterer Privilegierungstatbestand für bestimmte PV-FFA geschaffen. Hiernach sind Agri-PV-Anlagen im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstaben a, b oder c EEG 2023 im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem land-/forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb zulässig, sofern die Grundfläche höchstens 2,5 ha beträgt und je Hofstelle bzw. Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben wird.

Angesichts der Dimensionierung großflächiger PV-FFA und vor dem Hintergrund ihrer ausweislich der vorstehenden Darstellungen nur eingeschränkten Zulässigkeit im unbeplanten Bereich besteht für sie grundsätzlich ein Planerfordernis. Ihre die Aufstellung eines Bebauungsplans erfordernde und rechtfertigende bodenrechtliche Relevanz liegt darin begründet, dass sie eine Vielzahl verschiedenster Belange berühren, zu denen beispielsweise die folgenden gehören:

- Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB),
- Umweltschutz, einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB),
- Belange der Land- und Forstwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. b BauGB),
- Versorgung mit Energie einschließlich Versorgungssicherheit (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. e BauGB),
- ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen (§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB).

Die im Einzelnen berührten öffentlichen und privaten Belange können in der Regel nur im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans sach- und fachgerecht gegeneinander und untereinander abgewogen und im Ergebnis in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden.

### **Raumordnerische und fachrechtliche Rahmenbedingungen**

Wie bei der Aufstellung von Bauleitplänen generell sind auch bei auf die PV-Nutzung bezogenen Planungen verschiedene (fachrechtliche) Rahmenbedingungen in Rechnung zu stellen. Dies gilt zunächst für aus der Regional- und Landesplanung erwachsende Vorgaben dergestalt, dass Ziele der Raumordnung zu beachten, Grundsätze und Erfordernisse zu berücksichtigen sind. So sind PV-FFA innerhalb des im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) festgelegten Freiraumverbund (Z. 6.2 LEP HR) regelmäßig ausgeschlossen, was auch die Bauleitplanung zu beachten hat. Überdies sind in - künftigen - Raumordnungsplänen ausgewiesene Gebiete für die Solarenergienutzung zu beachten (Vorranggebiete) bzw. zu berücksichtigen (Vorbehaltsgebiete). Schließlich können sich auch aus anderweitigen Gebietsfestlegungen (z.B. Vorranggebiet für Nutzungen abseits Erneuerbarer Energien) Festlegungen gegen eine bauleitplanerische Ausweisung von PV-Flächen ergeben. Gerade bei großflächigen PV-FFA wird zudem in der Regel die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Nr. 18.7 der Anlage 1 zum Gesetz über die **Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG)** bestehen, die bei Aufstellung von

Bauleitplänen allerdings als Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt wird. Schließlich wird angesichts der Inanspruchnahme größerer Flächen in der bisher häufig freien Landschaft flankierend zur Bauleitplanung als solcher die Aufstellung oder Fortschreibung eines kommunalen Landschaftsplans erforderlich sein.

Aufgabe des **Flächennutzungsplans** ist es, für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (§ 5 BauGB). Mit seinem hierin zum Ausdruck kommenden um- und übergreifenden sowie generalisierenden Charakter ist der Flächennutzungsplan bereits im Ansatz auf eine weitergehende Ausformung und Konkretisierung im Bebauungsplan angelegt und belässt insofern Entwicklungsspielräume. Der Umfang dieser Spielräume wiederum wird im Rahmen des allgemeinen Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB maßgeblich durch die Gemeinde selbst bestimmt.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bestehen zahlreiche **Steuerungsmöglichkeiten, um die PV-Nutzung im Detail auszugestalten** und dergestalt an die örtlichen Verhältnisse anzupassen. Die Gemeinde sollte sich bereits im Vorfeld, jedenfalls aber während des Planverfahrens, mit den entsprechenden Stellschrauben auseinandersetzen, um unter Berücksichtigung der maßgeblichen Umstände und Planungsvorstellungen den jeweiligen Bedürfnissen gerecht werdende Bebauungspläne aufzustellen. Jegliche Festsetzungen im Bebauungsplan bedürfen einer hinreichenden städtebaulichen Begründung. Im Ausgangspunkt ist die Frage zu beantworten, welches Vorgehen in Betracht kommt, ob mithin ein herkömmlicher Angebotsbebauungsplan oder ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden soll. Auch stellt sich die Frage nach der konkret festzusetzenden Gebietsart, wobei neben einem Gewerbe- oder Industriegebiet insbesondere das sonstige Sondergebiet in Betracht kommt. Da PV-FFA als gewerbliche Anlagen einzustufen sind, wären sie grundsätzlich sowohl im Gewerbe- als auch im Industriegebiet allgemein zulässig. Eine Ausnahme bilden hierbei jedoch Agri-PV-Konzepte.

Mittels die **konkrete Nutzung ausgestaltenden Festsetzungen** kann die Gestalt von auf Grundlage des Bebauungsplans zu verwirklichenden PV-Anlagen weitergehend gesteuert werden.<sup>1</sup> Die hierbei im Einzelnen zur Verfügung stehenden Festsetzungsmöglichkeiten sind abhängig von den im Vorfeld getroffenen Entscheidungen zu Vorgehen und Planung (v.a. Angebotsbebauungsplan oder vorhabenbezogener Bebauungsplan, Gebietsart). Ausgangspunkt ist der Festsetzungskatalog des § 9 BauGB, dem allerdings nur beim herkömmlichen Angebotsbebauungsplan die Bedeutung einer abschließenden Auflistung möglicher Festsetzungen zukommt. Aber auch beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit seinen flexibleren Gestaltungsmöglichkeiten ist eine Orientierung am Katalog des § 9 BauGB nicht ausgeschlossen und häufig sinnvoll. Hinsichtlich der Art der Nutzung bietet die Festsetzung eines **sonstigen Sondergebietes** grundsätzlich flexiblere Gestaltungsmöglichkeiten als die normativ weitergehend vorgezeichneten Gewerbe- und Industriegebiete, da sowohl Zweckbestimmung als auch zulässige Nutzungen individuell festgelegt werden können (und müssen). Zur Festlegung der Dimensionierung von PV-Anlagen bieten sich insbesondere **Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 ff. BauNVO)** an, was Höhenfestsetzungen (v.a. zur Begrenzung etwaiger Auswirkungen auf das Landschaftsbild) ebenso umfasst wie solche zu Grundfläche/Grundflächenzahl (v.a. zur Begrenzung der Bodenversiegelung). Durch Festsetzungen zu überbaubaren Grundstücksflächen (§ 26 BauNVO), insbesondere in Gestalt von Baugrenzen, kann die konkrete Anordnung der Modulreihen vorgegeben werden. Die Gemeinde sollte sich jedoch

---

<sup>1</sup> Allgemeines Gebot: Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne „Klimaschutz und Klimaanpassung in der Stadtentwicklung“ fördern. Die Klimaschutzklausel greift gemäß § 1a Abs. 5 BauGB diese Belange auf und legitimiert klimabezogene Festsetzungen im Baubauungsplan. Im Rahmen der Bauleitplanung können deshalb planungsrechtliche Bedingungen geschaffen werden, den verstärkten Einsatz von regenerativen Energiequellen zu etablieren (Land Brandenburg, MIL, 2023).

bei all dem bewusst sein, dass Vorhabenträger in der (wirtschaftlichen) Konzeptionierung ihrer Anlage umso stärker beschränkt werden, je enger die zugrundeliegenden bauleitplanerischen Festsetzungen ausgestaltet sind. Hierfür bedarf es in jedem Fall einer tragfähigen städtebaulichen Begründung. Nicht unberücksichtigt bleiben sollte schließlich die Frage nach dem eigentlichen Bebauungsplan **flankierenden vertraglichen Regelungen**. Bei Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist der dem Satzungsbeschluss vorausgehende Abschluss eines **Durchführungsvertrages** zwingend, in dem sich der Vorhabenträger zur Durchführung innerhalb bestimmter Frist und zum Tragen der Planungs- und Erschließungskosten verpflichten muss. Aber auch bei Aufstellung eines herkömmlichen Angebotsbebauungsplans kann sich der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB anbieten, in dem insbesondere Regelungen zur Tragung von Planungs- und Folgekosten getroffen werden können. In jedem Fall sollten analog zur gesetzlichen Regelung bei bestimmten privilegierten Vorhaben (vgl. § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB) vertragliche Regelungen zur Rückbauverpflichtung nach Nutzungsaufgabe nebst finanzieller Absicherung erwogen werden, um das Landschaftsbild wiederherzustellen und die tatsächlichen Voraussetzungen für eine anderweitige Nutzung der betreffenden Flächen zu schaffen.

Der neu eingeführte **§ 2 EEG 2023** weist Errichtung und Betrieb von Anlagen Erneuerbarer Energien nicht nur als im überragenden öffentlichen Interesse liegend und der öffentlichen Sicherheit dienend aus, sondern bestimmt zugleich, dass diese bis zur nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden sollen. Bedeutung und konkrete Auswirkungen der Regelung sind in Literatur und Rechtsprechung - naturgemäß - noch nicht abschließend geklärt. Dies gilt gleichermaßen für die Relevanz im Städtebaurecht. In jedem Fall muss sich die Beantwortung der hiermit aufgeworfenen Fragestellung nach dem jeweiligen Fachrecht richten, anhand dessen zu beurteilen ist, ob überhaupt eine Abwägungsentscheidung als „Einfallstor“ für die Berücksichtigung des § 2 EEG 2023 vorgesehen ist. Im Zusammenhang mit der kommunalen Bauleitplanung liegt eine Einstufung als - von der planungsrechtlichen Rechtsprechung bereits in anderen Zusammenhängen (z.B. Bodenschutz, immissionsschutzrechtliches Trennungsgebot) anerkannte - Abwägungsdirektive nahe. Damit wäre der herausgehobenen Bedeutung Erneuerbarer Energien im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB Rechnung zu tragen, wobei diesen jedoch kein abstrakter gesetzlicher Vorrang im Sinne einer unüberwindbaren Grenze zukäme, sie aber nur durch andere Belange entsprechend hohen Gewichts überwunden werden könnten.

(LABO 2023 & Land Brandenburg 2023)

**Die folgende Übersicht fasst die planungsrechtlichen Ermächtigungsgrundlagen auf Kommunal-, Bundes- und EU-Ebene zusammen.**

<b>Ebene</b>	<b>Gesetz / Verordnung</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Kommunale Ebene</b>	<b>BauGB</b> § 12 Vorhaben- und Erschließungsplan	Ausgangsnorm für die PV-Freifläche vorl. Fall  Anlage 1 - Umweltbericht
	§ 2 Aufstellung der Bauleitpläne	Bezugsnorm PV Freifläche - pflichtgemäßes Ermessen
	§ 30 Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Baubauungsplanes	Wie könnte eine PV-Freifläche noch entwickelt werden

	<p>§ 34 Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile</p> <p>§ 35 Bauen im Außenbereich</p> <p>§ 11 <b>BauNVO</b> Sonstige Sondergebiete</p> <p>§ 248 Satz 2 BauGB Sonderregelung zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie</p> <p>§ 38 BauGB Bauliche Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung auf Grund von Planfeststellungsverfahren</p>	Privilegierungstatbestand
<b>Bundes - Ebene</b>	<p><b>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023)</b></p> <p><b>§ 2 Bedeutung erneuerbarer Energien</b></p>	Planersatzrecht (Abwägungsvorgang im Verfahren) Anwendung § 35 II BauGB im Einzelfall
	<p><b>Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht BGBl. 2023 I Nr. 6</b></p>	§ 35 [1] Bauen im Außenbereich gilt seit 1.1.2023 + Nr. 8
	<p>§ 249a [1] Sonderregelung für Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien</p>	gilt seit 1.1.2023
	<p>§ 249b [1] Verordnungsermächtigungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Abbaubereichen des Braunkohletagebaus</p> <p>§ 14[1] Nebenanlagen; Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und Kraft-Wärme Kopplungsanlagen</p> <p>Sonstige Sondergebiete (§11III BauNVO)</p>	gilt seit 1.1.2023
	<p><b>Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer</b></p>	

	<b>Vorschriften (ROGÄndG) 22.3.2023 BGBl 2023 I Nr. 88</b>  §§ 15 / 16 und 18 auch: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung</li> <li>— Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure</li> <li>— Änderung des Bundesberggesetzes</li> <li>— Änderung des Netzausbau-beschleunigungs-gesetzes Übertragungsnetz</li> <li>— Änderung des Standortauswahl-gesetzes</li> <li>— Änderung der Verordnung über das Genehmigungs-verfahren</li> </ul>	
	<b>Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften – zurzeit im Verfahren – BT-Drs. 20/5663 – in Arbeit</b>	§ 3 BauGB § 35 Absatz 1 Nr. 9 Agri-PV
	<b>Solarpaket I der Bundesregierung 2023 zur Umsetzung der Photovoltaik-Strategie</b>	
<b>EU - Ebene</b>	<b>Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien 6 / 10 (EU-Notfallverordnung)</b>	Bsp: § 14 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) § 43 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG)

Tabelle 9: Zusammenfassung der Ermächtigungsgrundlagen des Planungsrechts zur Entwicklung von PV-Freiflächen, eigene Darstellung DII

## Welche Strategien und Programme wirken auf (Brandenburger) Kommunen?

Beispielauswahl

### Internationale & Europäische Ebene

#### COP 27 – Weltklimakonferenz

#### Pariser Klimaschutzabkommen 2015 mit Festlegung des 1.5°-Ziels

#### European Green Deal mit „Fit for 55“

- Klimaneutrales Europa bis 2050
- EU-Klimaschutzziel: von 40% auf 55% bis 2030 ggü. 1990
- Übergang zu einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft schaffen

### Bundesebene

#### Ampel-Koalitionsvertrag

- Kohleausstieg 2030 bzw. bis 2038
- Erneuerbare-Energien-Stromanteil 80% bei steigendem Gesamtstrombedarf bis 2030

#### „Oster- und Sommerpaket“ des Bundeswirtschafts- und Klimaschutzministers Dr. Robert Habeck

- Solar- und Windkraft-Offensive
- Novellierungen von Gesetzen - Energiesofortmaßnahmenpaket (u.a. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG); Windenergie-an-Land-Gesetz (WindLandG))
- Ziele, u.a.: Steigerung des Anteils Erneuerbarer Energien am Stromverbrauch auf 80% bis 2030<sup>2</sup>

#### Klimaschutz-Sofortprogramm

- Bereitstellung finanzieller Mittel für die Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen

#### Bundesweite PV-Strategie mit Umsetzung der Maßnahmen im Solarpaket I (Gesetzespaket)

### Landesebene

#### Auftrag gemäß Koalitionsvertrag und Kabinettsbeschluss 55/20 sowie Landtagsbeschluss 7/1420: Erarbeitung eines Klimaplan als verbindliche Klimaschutzstrategie mit dem Ziel der Treibhausneutralität bis 2045

- Ziele: Treibhausgasemissionen bilanzieren, Klimaschutzziele definieren und geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Emissionen festzulegen
- Entwicklung eines Instrumentariums für einen Klimacheck, der alle relevanten Gesetzesvorhaben auf ihre Klimaverträglichkeit überprüfen wird

#### Energiestrategie 2040

- Umbau des Energieversorgungssystems in Brandenburg weiter vorantreiben und an die neuen wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen anpassen
- Unterstützung des Transformationsprozesses zu einer klimaneutralen, umweltverträglichen, wirtschaftlichen, sicheren und gesellschaftlich akzeptierten Energieversorgung

---

<sup>2</sup> Anteil heute: 42%

Antrag der SPD-Fraktion / CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN:  
Photovoltaik-Potenziale landesweit besser nutzen. Drucksache 7/7609. April 2023